


**Gemeiner Bescheid/ Beym Fürstlichen Mecklenburgischen Land- und Hoff-
Gerichte zu Parchim Publiciret den 5. Octob. Anno 1680**

[s.l.], 1680

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742541355>

Druck Freier  Zugang



LB C 50.3

2 #

Gemeiner

BESCHIED

Beym Fürstlichen Mecklenburgischen
Land- und Hoff- Gerichte zu Parchim Publi-
cirt den 5. Octob. Anno 1680.



M. 1024³

1476¹³

LB 6.50³



Vndlich geben wir auch hiemit zum gemeinen Bescheid/weil in disen Fürstl: Land und Hoff-Gerichte allerhand unrichtigkeiten vorlauffen/welche bey vorgewesenen Kriegs-leuffen hinwiederumb eingeschlichen / als haben wir hiemit die hiebvor publiciree und in Druck ausgefertigte gemeine Bescheide renoviret, und sollen die Procuratores, Advocati, Protonotarii, Seeretarii, Cancellisten, und Notarii, solchen Bescheiden in gesamte in allen puncten gehorsamst von dato an zu leben schuldig/ und so oft Sie da wieder handeln / in eines Ducaten Straffe ipso jure verfallen und unser Fiscalis selbigen bey gleichmäßiger Straffe einzubringen schuldig seyn. Und also auch die Notarii bey ihren auscultirten Copeyen weder Ohrt/noch Zeit setzen/wo und wann solches Vidimus ausgefertiger / welches dan oft verdacht und Nachtheil der Sache mit sich führet / als sollen die Notarii alle vidimirte Copeyen dergestalt einrichten / das Ort und Zeit darunter ausdrücklich exprimiret werde / und solches sub pœna rejectionis und anderer arbitrar Straffe nicht anders halten/ auch sich sonst dem bey diesen Fürstlichen Hoff-Gerichte geleisteten Eyde (wie solches hieby begriffen) gemäß bezeugen sollen. u. R. W. Publ. Parchim / den 5. Octobr. 1680.

FORMULA

FORMULA

Der Notarien Eydes / welches jeder so bey dem Fürstlichen
Mecklenburgischen Land- und Hoffgericht ee Matriculam
suchet/ den Selbkommen nach / zuseherst nach be-
fundener qualität / abstraciren muß:

Eh N. Schwere / daß Ich in meinem Ampte der Reichs
Constitution vom Kayser Maximiliano dem ersten Anno
1512. promulgirt, und dann der Fürstl. Mecklenburgischen
Anno 1622 publicirten Hoff- und Landgerichts- Ordnung
nachsehen / im Collationiren und vidimiren / auch sonst
wan ich Zeugniß und andere öffentliche Schriften durch ehehafte
Behinderung nicht selbst ins rein vtragen; sondern durch andere
mundiren lassen muß / alles, ehe dan ich es mit meiner Subcription
authentificire, selbst mit Fleiß wieder nachlesen / und bey Vermeidung
der Straffe/nach Ermäßigung des Gerichts/acht haben will/
daß die aufcultirte Copeyen / nicht allein mit denen Originalien
durchaus conform und einstimmig seyn; sondern auch alles rein
und leterlich geschrieben und eingegeben werden müge / in Documentis
insinuationum, Instrumentis Appellationum, und dergleichen
Urkunden / mehrer richtigkeit halber / nicht allein des einen oder an-
deren heiligen Nahmen / sondern Ohre und die Zeit / wo und wann
der Actus geschehen / mit benennung des Tages im Monat klerlich
specificiren, bey Abhörung der Zeugen / alles fleißig und irewlich
notiren / auch ihre Aussage nicht schlecht per affirmat & negat, oder
relative auß dasjenige / so der Zeuge bey einem oder andern Articul,
oder Fragstück / geantwortet; sondern ipsa formalia und mit denen
Worten / und umständern / wie es der Zeuge außgeredet / an und
aufschreiben / der Zeugen gegebene Handschriften in verschwiegener
gehalt halten / davon so wenig den Parteien / als jemand anders
das geringste nicht offenbahren / oder außschwarzen / viel weniger die
protocolla für publicirung der Beszeugniß / jemand zeigen und
lesen lassen / bey Straff der Zurückigkeit und Entsetzung meines

Notariats;

Notariats. So fern auch in peinlichen Sachen Ich als Richter-Notarius
solte von einigen Adelichen oder andern Richtern requiriret und er-
fordere werden / will Ich Kayser Caroli V. und des Heil. Röm. Reichs
peinlichen Hals- Richter-Ordnung / so viel darin der Richter-schreiber
Amte und Insoderheit dessen 181 und die folgende articulos betrifft/
getreulich / nach meinen besten vermögen / nachkommen und zu dessen
Behuff solches alles oft durchlesen und deren Verstand / so fern ich ihn
nicht weiß / mir durch erfarnern oder gelehrtern Leuten erklehren lassen/
Ich wil Ich in gemein alle und jede meine protocolla stiftig verwah-
ren / dieselbe keinem andern / ehe dan es sich gebühret / vorzeigen / lesen /
corrigiren / oder für mich selbst einiger Günst / Gaben oder Beschencke
halben / in einigerley massen endern / und von meinen Händen kom-
men lassen / sondern alles und jedes / was vermüge der obangeregten
Kaysert. und Fürstl. Constitutionen und Ordnung mir zu verrichten ob-
liegen wird / ohn einige Sämenort / damit dieses Fürstl. Reichl. Lande
und Hoffgerichte / oder sonsten andere privat Personen offendiret und
beleidiget werden müchten / wie einem rebellischen und auffrichtigen No-
tario eigenet und gebühret / ohngespartes Fleißes aufrichten und
vollführen. Als mir G. D. helffe und sein heiliges Wort.



FORMULA

Der Notarien Eydes / welches jeder so bey dem
Mecklenburgischen Land- und Hoffgericht se
suchet / den Zerkommen nach / zuseherst in
fundence qualitat / absetzen muß

Ech N. Schwere / daß Ich in meinem Ampt
Constitution vom Käyser Maximiliano dem
1512. promulgirt, und dann der Fürstl. Meck
Anno 1622 publicirten Hof- und Landgericht
nachleben / im Collationiren und vidimiren /
won ich Zeugnaussen und andere öffentliche Schriften d
Behinderung nicht selbst ins rein brlogen ; sondern
mundiren lassen muß / alles / ehe dan ich es mit meiner
authentificire , selbst mit Fleiß wieder nachlesen / und
dung der Straffe / nach ermäßigung des Veriches / ach
daß die aufcultirte Copeyen / nicht allein mit denen
durchaus conform und einstimmig seyn ; sondern ou
und leserlich geschriben und eingegeben werden müge / in
tis insinuationum , Instrumentis Appellationum , un
Urkunden / mehrer richtigkeit halber / nicht allein des ein
deren heiligen Rahmen / sondern Ohrt und die Zeit / w
der Actus geschehen / mit benennung des Tages im W
specificiren , bey Abhörung der Zeugen / alles fleißig
notiren / auch ihre Aussage nicht schlecht per affirmar &
relative auß dasjenige / so der Zeuge bey einem ober and
ober Fragstück / geantwortet ; besondern ipsa formalia un
Worten / und umständen / wie es der Zeuge außgered
aufschreiben / der Zeugen gegebene Landtskaffen in ve
geheim halten / davon so wenig den Parteyen / als jen
das geringste nicht offenbahren / oder außschwarzen / viel
protocolla für publicirung der Bezeugnissen / jemand
lesen lassen / bey Straff der Vorhüngkeit und Entsetz

